

Dr. Alfred Mohr
emeritierter Rechtsanwalt
Beckgasse 19/3/11
1130 Wien
alfred@mohr.at
Tel.Nr. 0699 10141781
Fax Nr. 01 869 13 18

Die Gesundheitsreform 2008 – verfassungswidrig?

Die von der Bundesregierung zu beschließende Gesundheitsreform ist nicht nur rechtspolitisch, sondern auch in ihrer Auswirkung auf das bestehende Gesundheitssystem im höchsten Maße bedenklich. Darüber hinaus erhebt sich der Verdacht, dass einzelne, aber wesentliche Bestimmungen des „Reförmchens“ gegen verbriefte Menschenrechte sowie auch gegen die Verfassung verstoßen. Die diesbezüglichen Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes bleiben abzuwarten.

Verfassungswidrig erscheinen mir auch gewisse Verhaltensweisen der Krankenkassen im Vorfeld der angedrohten Arztstreiks, vor allem dann, wenn die Gebietskrankenkasse bzw. der Hauptverband die Ärzte, die sich am Streik beteiligen werden, mit der Kündigung ihrer Verträge bedroht. Eine solche Drohung ist nicht nur absolut undemokratisch, sondern auch skandalös und verstößt meines Erachtens gegen Artikel 11 der Menschenrechtskonvention (MRK), wonach alle Menschen – somit auch Ärzte – das Recht haben, sich friedlich zu versammeln.

Artikel 11 MKR hat folgenden Wortlaut:

„(1) Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen, einschließlich des Rechts, zum Schutze ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten.

(2) Die Ausübung dieser Rechte darf keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der

Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel verbietet nicht, dass die Ausübung dieser Rechte durch Mitglieder der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung gesetzlichen Einschränkungen unterworfen wird.“

Zum Thema der geplanten Patienten-Quittung:

Auch hier sehe ich einen groben Verstoß gegen die MRK Artikel 4. Die Bestimmung hat nachstehenden Wortlaut:

„Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit

- (1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.*
- (2) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.*
- (3) Als „Zwangs- oder Pflichtarbeit“ im Sinne dieses Artikels gilt nicht.*
 - a) jede Arbeit, die normalerweise von einer Person verlangt wird, die unter den von Artikel 5 der vorliegenden Konvention vorgesehenen Bedingungen in Haft gehalten oder bedingt freigelassen worden ist;*
 - b) jede Dienstleistung militärischen Charakters, oder im Falle der Verweigerung aus Gewissensgründen in Ländern, wo diese als berechtigt anerkannt ist, eine sonstige an Stelle der militärischen Dienstpflicht tretende Dienstleistung;*
 - c) jede Dienstleistung im Falle von Notständen und Katastrophen, die das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;*
 - d) jede Arbeit oder Dienstleistung, die zu den normalen Bürgerpflichten gehört.“*

Zum Thema der „aut idem“ – Regelung

Im Rahmen der aut idem – Regelung ist nicht auszuschließen, dass es in Einzelfällen – wie schon in Deutschland – zu kritischen Krankheitsfällen, ja sogar zu Todesfällen kommen kann. Gesundheit und Leben sind das höchste Gut des Menschen, welche jedoch nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden dürfen, nur um den Krankenkassen ein paar Millionen Euro mehr in den Rachen zu werfen.

Hiezu ein vereinfachtes Beispiel:

Ein Krebspatient möchte sich von seinem Arzt ein ziemlich teures Medikament verordnen lassen. Dieses Medikament hatte er schon seit ca. ½ Jahr ohne Nebenwirkungen eingenommen. Aufgrund der aut idem - Regelung verschreibt der Arzt nur mehr den Wirkstoff. Dieser Wirkstoff ist zwar in dem vom Apotheker ausgegebenen Medikament vorhanden, doch erleidet der Patient durch die Beimengung – wie sich bei der Obduktion ergibt – einen allergischen Schock, dem der Patient erliegt.

Zieht man die – durchaus positive - Arbeitsweise der Apotheken in Betracht, muss man zu der Ansicht gelangen, dass die Apotheken weder personell noch organisatorisch in der Lage sind, Patienten bei der Auswahl ihrer auf sie passenden Medikamente unter Vermeidung aller unnötigen Risiken effektiv zu beraten, zumal die Auswahl der Medikamente überwiegend von der subjektiven Ansicht des jeweiligen, immer wieder wechselnden, Apothekers abhängt. Darüber hinaus besteht für Apotheker weder eine gesetzliche Schweigepflicht noch ist ein Apotheker in der Lage, Patienten, so wie ein Arzt, abgeschirmte Beratung anzubieten. Dies schon nicht aus Zeit- und Platzgründen.

Darüber hinaus wird durch diese aut idem – Regelung den Internet-Anbietern Tür und Tor geöffnet – ein Faktum, das sicher nicht im Interesse einer funktionierenden Gesundheitspolitik liegen dürfte.

Aus all diesen Gründen wäre hier ein Verstoß gegen Artikel 2 MRK gegeben.

Artikel 2 MKR hat nachstehenden Wortlaut:

„Recht auf Leben = Gesundheit

(1)Das Recht jedes Menschen auf das Leben wird gesetzlich geschützt. Abgesehen von der Vollstreckung eines Todesurteils, das von einem Gericht im Falle eines durch Gesetz mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechens ausgesprochen worden ist, darf eine absichtliche Tötung nicht vorgenommen werden. „

Dieser Bestimmung unterliegt auch jegliche Bedrohung des menschlichen Lebens und der Gesundheit.

Zum Thema Befristung der Ärzteverträge und der sogenannten Einzel-Vertragsabschlüsse

Auch in diesem Fall bezweifle ich die Verfassungskonformität der geplanten Beschränkung der Niederlassungsverträge.

Die ins Auge gefasste Entscheidung durch ein Schiedsgericht ist meines Erachtens nur eine „Augenauswischerei“. Die Beteuerung der Gebietskrankenkasse, dass für die Verlängerung eines „Arztvertrages“ ausschließlich die Einhaltung von Qualitätsnormen maßgeblich sein wird, geht meines Erachtens ins Leere. Denn wenn der Hauptverband z.B. mit einem Schlag 1000 Niederlassungsverträge kündigt, kann man sich lebhaft vorstellen, wie lange ein Schiedsgericht braucht, um die 1000 Fälle aufzuarbeiten. Abgesehen davon ist nirgendwo geregelt, wer diese Qualitätsnormen und deren Inhalt festlegt bzw. definiert.

Hier wird „behördlicher Willkür“ Tür und Tor geöffnet. Mit einer freien Berufswahl, wie in Artikel 6 und 18 des Staatsgrundgesetzes vorgesehen, ist diese beabsichtigte Regelung nicht in Einklang zu bringen. Es liegt wohl auf der Hand, dass ein Maturant es sich gründlich überlegt, ob er überhaupt Medizin studieren soll, wenn er nicht weiß, ob er in einigen Jahren „vertragslos überbleibt“. Ohne Zweifel stellen derartige Begrenzungen Schranken dar, die (im Sinne der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes) den Zugang zu einem Beruf überhaupt verhindern.

Man denke ja nur an einen jungen Radiologen, der eine überalterte Praxis eines Kollegen übernimmt und der für die Finanzierung seiner Investitionen ein Bankdarlehen benötigt. Eine Abzahlung eines solchen Darlehens ist innerhalb von 5 Jahren sicher nicht möglich, die Bank würde ihm aufgrund der Unsicherheit der Rechtslage kein Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren gewähren.

Ein weiteres Problem stellen die Gemeinschaftspraxen dar, nämlich dann, wenn die jeweilige Gebietskrankenkasse 1, 2, 3 oder mehr Ärzte aus einer solchen Gemeinschaftspraxis „hinausschießt“.

Artikel 6 StGG hat nachstehende Fassung:

*„Jeder Staatsbürger kann an jedem Orte des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen, Liegenschaften jeder Art erwerben und über dieselben frei verfügen, sowie unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig ausüben..
.....“*

Artikel 18 StGG hat nachstehende Fassung:

„Es steht Jedermann frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.“

Letztlich wird es sich im Rahmen der in Zukunft zu erhebenden Verfassungsgerichtshofbeschwerden bzw. aufgrund von Beschwerden an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zeigen, ob die beabsichtigten Maßnahmen dem Ausbau der Machtposition der Gebietskrankenkassen primär dienen.

Für weitere Auskünfte stehe ich gerne zur Verfügung.